



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.:0251/411-1751 eMail:geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 39/2010

1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen - Energieversorgung – Hier: Stellungnahme im Beteiligungsverfahren

Berichterstatter: Regionalplanerin Diana Ewert

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Dr. Norbert Sparding
Tel. 0251-411-1780
Oberregierungsrat Klaus Lauer
Tel. 0251-411-1800
Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke
Tel. 0251-411-1753
Regierungsamtsinspektorin Anne Goertz
Tel. 0251-411-1793

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 2 der Sitzung der Planungskommission am 10.06.2010
- TOP 7 der Sitzung des Regionalrates am 21.06.2010

Beschlussvorschlag

für die Planungskommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Sachdarstellung

1. Vorlauf

Die Landesregierung Nordrhein Westfalen hatte ursprünglich die Absicht, bereits in der laufenden Legislaturperiode das landesplanerische Instrumentarium zu straffen und den Landesentwicklungsplan („LEP NRW“) sowie das Landesentwicklungsprogramm („LEPro - Gesetz zur Landesentwicklung“) in einem neuen „Landesentwicklungsplan 2025“ zusammen zu fassen.

Durch das Urteil des OVG Münster vom 3. September 2009 („Datteln-Urteil“) sind jedoch die bisher für wirksam gehaltenen landesplanerischen Grundlagen zur Steuerung der Energieversorgung, insbesondere die Zukunftssicherung von Kraftwerksstandorten, in Zweifel geraten. Vor der endgültigen Klärung aller mit dem o.a. Urteil verbundenen Rechtsfragen hat die Landesregierung deshalb beschlossen, die landesplanerischen Vorgaben zur Energieversorgung im geltenden LEP NRW und auch im LEPro zu ändern. Auf Vorschlag der Landesregierung wurde am 16.12.2009 zunächst der § 26 des LEPro aufgehoben. Mit Erlass vom 10. Februar 2010 wurde jetzt– auf der Grundlage der entsprechenden Vorgaben des Raumordnungs- und des Landesplanungsgesetzes - das Verfahren zur „1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung“ eingeleitet. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf (dem Regionalrat mit Schreiben vom 23. März 2010 zugesandt) endet für Verfahrensbeteiligte und Öffentlichkeit am 15. Juli 2010.

2. Mit der Änderung verfolgte Ziele und ihre Umsetzung im LEP NRW

Mit der jetzt beabsichtigten Änderung sollen die raumordnerischen Vorgaben des LEP NRW zur Energieversorgung neu gefasst werden. In der Planbegründung (Abschnitt 1 des Änderungsentwurfs) weist die Landesplanungsbehörde auf die veränderten klima- und energiepolitischen Rahmenbedingungen für die Energieversorgung hin. Sie folgert daraus, dass für drei Handlungsbereiche die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, nämlich für

- den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien,
- die verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und
- die Erneuerung des Kraftwerkparks.

Um die landesplanerischen Vorgaben für diese drei Zielsetzungen zu schaffen, wird der LEP NRW wie folgt geändert:

- Das bisherige Kapitel D.II. Energieversorgung des LEP NRW wird vollständig aufgehoben und durch ein neues Kapitel D.II. Energieversorgung ersetzt.
- Aufgrund neuer Vorgaben in D.II. wird die Streichung einer Erläuterung im Kapitel B.III.2.32 notwendig (es geht hier um Standortvorgaben für die Nutzung erneuerbarer Energien).
- Im Teil B der zeichnerischen Darstellung werden landesweit 17 (aus dem Planungsraum Münsterland 4) bisher dargestellte „Standorte für die Energieerzeugung“ aufgehoben und durch neue räumliche Festlegungen ersetzt.
- Im neuen Teil C der zeichnerischen Darstellung werden landesweit 34 bestehende Kraftwerksstandorte (Münsterland: 2) und 2 bisher nur genehmigte, aber noch nicht realisierte Kraftwerke (Münsterland: 1) mit einem Symbol zeichnerisch festgelegt.

Im Folgenden werden anhand der Gliederung des neuen Kapitels Energieversorgung die wesentlichsten Aspekte der neuen landesplanerischen Vorgaben – wo nötig auch im Verhältnis zu den bisher geltenden Vorgaben – kurz dargestellt und jeweils Vorschläge für eine Stellungnahme aus der Sicht des Planungsraums Münsterland entwickelt.

3. Überblick über die vorgesehenen landesplanerischen Vorgaben und Vorschläge für ein Votum aus der Sicht des Planungsraums Münsterland

Zu DII. Energieversorgung

In den Vorbemerkungen zur Energieversorgung wird dargelegt (S. 2, 5. Absatz), dass der Kraftwerksneubau „marktgesteuert erfolgen“ wird. Um dem Argument zu begegnen, dass in NRW zukünftig Großkraftwerke zum Zwecke des Stromexports – unter Inkaufnahme erhöhter Klimagasemissionen – errichtet werden sollen, wird eine Klarstellung vorgeschlagen.

Votum:

Der hier angesprochene Satz sollte wie folgt lauten:

„Der Kraftwerksneubau wird marktgesteuert erfolgen und – bei weitgehend unveränderter Feuerungswärmeleistung - durch den ~~einen~~ geringeren spezifischen CO₂-Ausstoß je benötigte Kilowattstunde Strom zur Reduzierung der Klimagasemissionen beitragen.

Zu D.II.1 Energiestruktur

Die Aussagen zu diesem Kapitel werden durch drei – bei Abwägungsprozessen zu beachtende – Grundsätze geprägt, die sich aussprechen für

- eine sichere, kostengünstige und umweltverträgliche Energieversorgung
- eine differenzierte Versorgungsstruktur, in der der Braunkohle ein besonderes und den erneuerbaren Energien ein wachsendes Gewicht zukommen sollen und
- die Ausrichtung der Kraftwerks-Standortplanung an den Leitungsnetzen und den Vorrang der Nutzung vorhandener Leitungstrassen vor der Planung neuer.

Votum:

Die genannten Grundsätze werden begrüßt.

Zu D.II.2 Kraftwerksstandorte

Für Kraftwerke mit einer Feuerungsleistung von mindestens 300 MW, die überwiegend der allgemeinen Versorgung dienen, werden im Münsterland die bereits entsprechend genutzten Standorte Ibbenbüren (Schafberg) und Münster (Hafen) sowie der genehmigte, jedoch noch nicht genutzte Standort Bocholt (Liedern) im LEP-Entwurf dargestellt, und zwar als „Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten“, was bedeutet, dass auch an anderer Stelle im Plangebiet Kraftwerksstandorte möglich sind. Im LEP NRW werden alle Standorte jetzt nur noch als Symbol markiert; die Regionalplanung ist verpflichtet, die genannten Standorte in den Regionalplan zu übernehmen und dort als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ mit der Zweckbindung für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ darzustellen. Auch diese regionalplanerischen Darstellungen haben keinen Ausschließlichkeitsanspruch.

Aufgehoben werden die bisherigen LEP-Kraftwerksstandorte Greven (Greven-Ost), Dülmen (Hiddingsel) sowie Drensteinfurt.

Mit weiteren Zielen und Grundsätzen werden

- Kraftwerksstandorte an die regionalplanerische Ausweisung von „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen“ gebunden,
- ein „Umgebungsschutz“ für regionalplanerisch gesicherte Standorte für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ vorgegeben,
- Kernenergienutzungen ausgeschlossen sowie
- die Prüfung der Möglichkeiten für eine Kraft-Wärme-Kopplung vorgegeben.

Votum:

Die Änderungen in den zeichnerischen Darstellungen sowie die neuformulierten textlichen Ziele und Grundsätze werden begrüßt.

Zu D.II.3 Erneuerbare Energien

Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in NRW verdoppelt und ihr Anteil an der Wärmeerzeugung vervierfacht werden. Damit sollen der Klimaschutz verstärkt, die fossilen Energieträger geschont und – durch die geringere Abhängigkeit von Importenergien - die Versorgungssicherheit erhöht werden. Zur Unterstützung dieses Ziels wird im LEP der an die Regional- und die Bauleitplanung adressierte Grundsatz verankert, dass die „planerischen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbaren Energien geschaffen bzw. verbessert werden (sollen)“.

Eine Planungsverpflichtung, wie sie etwa zur Versorgung mit Bauland oder mit oberirdisch zu gewinnenden Rohstoffen besteht, wird damit jedoch nicht erzeugt. Es wird auch nicht vorgegeben, auf welcher Planungsebene räumlich gesteuert werden soll und welche Quantitäten an erneuerbarer Energieerzeugung damit ggf. erreichbar wären. Deshalb muss zunächst festgestellt werden, dass es keine Gewissheit geben kann, dass in den nächsten Jahren die räumlichen bzw. planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verstärkte Nutzung der „erneuerbaren Energien“ durch dezentrale Aktivitäten zustande kommen.

Andererseits besteht bei diesem Vorgabenverzicht der Landesplanung für die regionalen und kommunalen Entscheidungsträger der Anreiz, sich auch mit den Instrumenten der räumlichen Planung im Wettbewerb als klimaschutzorientierte Region bzw. Kommune zu profilieren. Die Erfahrungen im Münsterland mit der regionalplanerischen Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sowie zahlreiche kommunale Aktivitäten sprechen dafür, dass auch dieser Weg zum Erfolg führen kann. Eine flächendeckende Wahrnehmung dieser Chance setzt allerdings voraus, dass möglichst viele Regionen bzw. Kommunen in der Lage sind, für ihren Planungsraum entsprechende Angebotsplanungen zu machen. Der Hinweis auf die zur Standortfindung notwendige Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungen und die für eine solche Abwägung maßgeblichen Kriterien (siehe Erläuterung, S. 10-11) deutet den Umfang der Aufgabe an, bietet aber noch keinen Lösungsansatz, wie der damit verbundene Untersuchungs- und Planungsaufwand von den regionalen oder kommunalen Planungsträgern geleistet werden könnte.

Votum:

Der Grundsatz zur Stärkung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien - und der damit verbundene Verzicht auf eine Planungspflicht - werden begrüßt. Es ist davon auszugehen, dass das Münsterland auch ohne strikte Planungsvorgabe seinen Beitrag zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien leisten wird. Eine Mitwir-

kung des Landes bei der dezentralen Erledigung dieser Planungsaufgabe – z.B. durch die materielle oder finanzielle Unterstützung der notwendigen Untersuchungen - wäre jedoch wünschenswert.

Zu D.II.3.1 Windkraftanlagen

Zur räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen – wie (in den folgenden Abschnitten) auch der anderen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien – enthält der LEP-Entwurf jeweils Zielvorgaben, in welchen „Raumkategorien“ (die z.T. nach den Planzeichen der Regionalplanung, z.T. auch anders benannt werden) die Nutzung „in der Regel“ möglich, unter bestimmten Voraussetzungen möglich oder ausgeschlossen ist. Die Konkretisierung dieser Vorgaben soll jeweils auf der Ebene der Regional- oder Bauleitplanung erfolgen (siehe LEP-Änderungs-Begründung S. 4).

Zu den Raumkategorien, in denen die Windkraftnutzung ggf. möglich sein soll, werden auch die „Reservegebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ gezählt. Abgesehen davon, dass es solche „Reservegebiete“ in der neuen Generation von Regionalplänen nicht mehr gibt, verkennt diese Festlegung, dass Reservegebiete grundsätzlich auch für eine vorzeitige, also innerhalb des Planungszeitraum stattfindende Nutzung in Betracht kommen und deshalb für eine andere Nutzung nicht zur Verfügung stehen können. Aus dem gleichen Grund sollten deshalb die regionalplanerischen „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ den Raumkategorien zugeordnet werden, in denen Standorte für Windkraftnutzung ausgeschlossen sind.

Andererseits erscheint es nicht sachgerecht, eine Nutzung der Windkraftherzeugung in (regionalplanerischen) Waldbereichen auszuschließen. Hier können erfahrungsgemäß auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung in Einzelfällen durchaus angepasste und mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes verträgliche Lösungen gefunden werden.

Um die Windkraftnutzung in NRW durch Maßnahmen des „Repowering“ wirksam erhöhen zu können, müsste ein Anreiz oder eine Verpflichtung zur Überprüfung bzw. Veränderung der Höhenbegrenzungen in den Konzentrationszonen geschaffen werden. Auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem Regierungsbezirk Münster scheint dies nur über eine Änderung des Planungsrechts möglich.

Votum:

Ziel D.II.3.1-1 sollte als Grundsatz vorgegeben werden. Damit werden einerseits die in der aktuellen Formulierung bereits enthaltenen Relativierungen („i.d.R.“, „erheblich beeinträch-

tigt“) berücksichtigt und andererseits die Möglichkeit geschaffen, dass auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung in Einzelfällen angepasste Lösungen gefunden werden können.

Wenn die Vorgabe als Ziel bestehen bleiben soll, sollten die „Waldbereiche“ den Raumkategorien zugeordnet werden, in denen Standorte für Windkraftherzeugung bei Erfüllung der genannten Bedingungen möglich sind, während die „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und die zugehörigen „Reservegebiete“ den Raumkategorien zugeordnet werden sollten, in denen Standorte für die Windkraftnutzung ausgeschlossen sind.

Um ein wirksames „Repowering“ des vorhandenen Anlagenbestandes zu gewährleisten, wird eine – z.T. nur auf Bundesebene zu erreichende – Anpassung des Planungsrechts empfohlen.

Zu D.II.3.2 Solarenergieanlagen

Die landesplanerische „Zulässigkeit“ von Solarenergieanlagen wird nach der gleichen Systematik geregelt wie bei den Windkraftanlagen (s.o.). Die dort mit Blick auf die Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung gemachten Aussagen treffen auch hier zu.

Zu den Raumkategorien, in denen Standorte für (raumbedeutsame) Solarenergienutzung unter Bedingungen möglich sein sollen, zählen auch „Brachflächen in Siedlungsbereichen“. Da die Nutzung von Brachflächen auch ein Ziel der (flächensparenden) Siedlungsplanung ist, erscheint hierzu eine konkretisierende Aussage erforderlich. Eine weniger konkretisierende LEP-Aussage erscheint hingegen geboten, um für die in Einzelfällen zu ermöglichenden Ausweisungen von Solarenergie-Standorten im Freiraum („Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ bzw. „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“) eine siedlungsstrukturelle Anbindung zu fordern.

Votum:

Ziel D.II.3.1-1 sollte als Grundsatz vorgegeben werden. Damit werden einerseits die in der aktuellen Formulierung bereits enthaltenen Relativierungen („i.d.R.“, „erheblich beeinträchtigt“) berücksichtigt und andererseits die Möglichkeit geschaffen, dass auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung in Einzelfällen angepasste Lösungen gefunden werden können.

Wenn die Vorgabe als Ziel bestehen bleiben soll, sollten die „Waldbereiche“ den Raumkategorien zugeordnet werden, in denen Standorte für die Solarenergienutzung bei Erfüllung der genannten Bedingungen möglich sind, während die „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und die zugehörigen „Reservegebiete“ den Raumkate-

gorien zugeordnet werden sollten, in denen Standorte für die Solarenergienutzung ausgeschlossen sind.

Die Inanspruchnahme von „Brachflächen“ sollte sich beschränken auf „Brachflächen in Siedlungsbereichen, die für eine Innenverdichtung nicht in Betracht kommen“.

Die in Einzelfällen mögliche Ausweisung von Standorten im Freiraum („Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ bzw. „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“) sollte zur Bedingung machen, dass die Standorte „Siedlungsflächen zugeordnet sind.“

Zu D.II.3.3 Biogasanlagen

Auch die landesplanerische „Zulässigkeit“ von Biogasanlagen wird nach der gleichen Systematik geregelt wie bei den Windkraftanlagen (s.o.). Die dort mit Blick auf die Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung gemachten Aussagen treffen auch hier zu.

Um für die unter bestimmten Bedingungen zu ermöglichenden Ausweisungen von Biogasanlagen-Standorten im Freiraum eine siedlungsstrukturelle Anbindung zu fordern, erscheint auch hier eine weniger konkretisierende LEP-Aussage geboten

Votum:

Ziel D.II.3.3 sollte als Grundsatz vorgegeben werden. Damit werden einerseits die in der aktuellen Formulierung bereits enthaltenen Relativierungen („i.d.R“., „erheblich beeinträchtigt“) berücksichtigt und andererseits die Möglichkeit geschaffen, dass auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung in Einzelfällen angepasste Lösungen gefunden werden können.

Wenn die Vorgabe als Ziel bestehen bleiben soll, sollten die „Waldbereiche“ den Raumkategorien zugeordnet werden, in denen Standorte für die Biogasanlagennutzung bei Erfüllung der genannten Bedingungen möglich sind, während die „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und die zugehörigen „Reservegebiete“ den Raumkategorien zugeordnet werden sollten, in denen Biogasanlagen-Standorte ausgeschlossen sind.

Um Zersiedlungstendenzen entgegenzuwirken und den Freiraum zu schützen, sollten Standorte von Biogasanlagen, die nicht in Siedlungsbereichen errichtet werden, generell zumindest Siedlungsflächen zugeordnet sein. Diese Bedingung sollte nicht nur für die im 3. und 4.

Spiegelstrich genannten „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Regionalen Grünzüge“ gelten, sondern auch für die im 2. Spiegelstrich genannten „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche“. Hiervon sollten lediglich die Anlagen ausgenommen werden, die zunächst als privilegierte Anlagen im Außenbereich errichtet wurden und nur wegen einer Erhöhung ihrer technischen Leistungsfähigkeit „aus der Privilegierung herausgewachsen“ und deshalb dem Planungsrecht unterliegen. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen: ...“In den Fällen des 3. und 4. und -sofern es sich nicht

um die Überplanung von ehemals privilegierten Anlagen handelt – auch des 2. Spiegelstrichs müssen Standorte für nicht privilegierte Biogasanlagen Siedlungsflächen zugeordnet sein.“